

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/561 von Sandra Strüby-Schaub: «Gesetz über den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken»

2024/561

vom 12. November 2024

1. Text der Interpellation

Am 12. September 2024 reichte Sandra Strüby-Schaub die [Interpellation 2024/561](#) «Gesetz über den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Gesetz über den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken vom 25. Oktober 1979, welches vom Baselbieter Stimmvolk am 31. März 1980 angenommen wurde, verpflichtet sich der Kanton Basel-Landschaft resp. dessen Behörden, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung und keine Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.

Der amtierende Bundesrat des UVEK (Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) hat letzthin verlauten lassen, entgegen dem Willen der Schweizer Bevölkerung den Bau von neuen Atomkraftwerken in Erwägung zu ziehen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen in Bezug auf das oben erwähnte kantonale Gesetz:

- 1. Hat sich der Regierungsrat zu den Absichten des Bundesrates geäussert und auf das kantonale Gesetz über den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken aufmerksam gemacht?*
- 2. Falls dies nicht der Fall ist, gedenkt der Regierungsrat, sich dahingehend beim Bundesrat zu äussern?*
- 3. Sind unsere Nachbarkantone über die Verpflichtung der kantonalen Behörden informiert und sich dessen bewusst?*
- 4. Welche Mittel ergreift oder nutzt der Kanton Baselland, um das Gesetz im eigenen Kanton und gegenüber den Nachbarkantonen durchzusetzen?*
- 5. Wie gedenkt der Regierungsrat, gegenüber den Nachbarländern (Frankreich) vorzugehen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Mit [Medienmitteilung vom 28. August 2024](#) hat der Bundesrat informiert, dass er zur Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» gedenkt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten. Dieser soll unter anderem die Aufhebung des bestehenden Neubauverbots für Kernkraftwerke beinhalten. Dazu ist keine Verfassungs- sondern lediglich eine Gesetzesänderung notwendig. Gemäss der Medienmitteilung wird die Gesetzesanpassung dem Bundesrat bis Ende 2024

vorgelegt und soll, wenn sie entsprechend beschlossen wird, anschliessend bis Ende März 2025 in die Vernehmlassung gegeben werden.

Im Kanton Basel-Landschaft besteht eine Verfassungsgrundlage, welche den Kanton verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass «auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden» (§ 115 Abs. 2 Kantonsverfassung). Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 1 des Gesetzes über den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken (SGS 788 vom 25. Oktober 1979).

3. Beantwortung der Fragen

1. *Hat sich der Regierungsrat zu den Absichten des Bundesrates geäussert und auf das kantonale Gesetz über den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken aufmerksam gemacht?*

Wie einleitend erwähnt, hat der Bundesrat via Medienmitteilung seine Absicht zur Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags kundgetan. Die Kantone wurden diesbezüglich nicht vorinformiert, weshalb auch keine Äusserung des Regierungsrats zu dieser Ankündigung erfolgt ist.

Falls dies nicht der Fall ist, gedenkt der Regierungsrat, sich dahingehend beim Bundesrat zu äussern?

Angekündigt wurde, dass eine Teilrevision des Kernenergiegesetzes Anfang Jahr 2025 in die Vernehmlassung gegeben wird. Der Regierungsrat wird sich an dieser Vernehmlassung beteiligen und in deren Rahmen auch auf die bestehende Verpflichtung, auf die Verhinderung des Baus von Atomkraftwerken in der Nachbarschaft hinzuwirken, hinweisen.

2. *Sind unsere Nachbarkantone über die Verpflichtung der kantonalen Behörden informiert und sich dessen bewusst?*

Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit immer wieder und nachdrücklich in diversen Stellungnahmen und Eingaben auf die Rahmenbedingungen gemäss § 115 Abs. 2 der Kantonsverfassung hingewiesen. So beispielsweise im Rahmen von Stellungnahmen zu Rahmenbewilligungen der Schweizer Atomkraftwerke gemäss Art. 43 Abs. 2 des Kernenergiegesetzes. Ebenfalls hat er 2011 und 2016 vom Bundesrat den Einsatz für die Abschaltung des Kernkraftwerks Fessenheim verlangt – im Jahr 2017 wurde diese Forderung direkt beim französischen Staatspräsidenten gestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass den Nachbarkantonen und -staaten die Baselbieter Position hinlänglich bekannt ist.

3. *Welche Mittel ergreift oder nutzt der Kanton Baselland, um das Gesetz im eigenen Kanton und gegenüber den Nachbarkantonen durchzusetzen?*

Die Verfassungsbestimmung wie auch das Gesetz geben dem Kanton den Auftrag, auf die Verhinderung des Baus von Atomkraftwerken hinzuwirken. Es beinhaltet aber kein Verbot des Baus von Atomkraftwerken (die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes, vgl. [Art. 90 der Bundesverfassung](#)). Entsprechend können die Bestimmungen auch nicht «durchgesetzt» werden. Der Regierungsrat kommt aber seiner Verpflichtung nach, indem er sich wie bei vorstehender Frage aufgeführt, wo immer möglich dafür einsetzt, dass keine neuen Atomkraftwerke in der Nachbarschaft gebaut oder bestehende Anlagen geschlossen werden.

4. *Wie gedenkt der Regierungsrat, gegenüber den Nachbarländern (Frankreich) vorzugehen?*

Mit der Stilllegung des AKW Fessenheim im Juni 2020 bestehen keine Atomkraftwerke auf französischem Gebiet mehr, welche «in der Nachbarschaft» des Kantons Basel-Landschaft liegen. Die nächstgelegenen französischen Einrichtungen dürften das Atomkraftwerk Cattenom (ca. 228 km entfernt) und ein geplantes Tiefenlager in der Region um Mandresen-Barrois (ca. 190km entfernt) sein. Der Regierungsrat hat in vergangenen Vorstossantworten und Stellungnahmen die Nachbarschaft gemäss § 115 Abs. 2 der Kantonsverfassung entsprechend der Notfallschutzverordnung

des Bundes mit einem Radius von 20 km definiert (vgl. Beantwortung der Interpellationen [2011/097](#) und [2008/173](#)).

Die letzten deutschen Kernreaktoren wurden am 15. April 2023 vom Netz genommen.

Liestal, 12. November 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich